

Das gerichtsmedizinische Gutachten und die Strafverfolgung bei der Kindstötung.

Von
Dr. jur. **H. Gummersbach**, Köln.

Um festzustellen, inwieweit die theoretischen Rechtfertigungsgründe für einen strafrechtlichen Sondertatbestand der Kindstötung¹ praktisch wirksam sind, habe ich die in einem Zeitraum von 8 Jahren bei der Oberstaatsanwaltschaft einer deutschen Großstadt anhängig gewordenen Fälle durchgeprüft. Dabei wird es seltsam erscheinen, daß insgesamt nur 15 Fälle innerhalb dieser Zeit zur Strafverfolgung gekommen sind. Im April des letzten Jahres meiner Untersuchungen erfuhr ich vom Gerichtsarzt des Landgerichts dieser Stadt, daß er in den vergangenen Wochen dieses Jahres bereits 5 Leichen Neugeborener obduziert habe, von denen einige gräßlich zugerichtet gewesen seien, doch sei noch keine Täterin ermittelt worden. Die Gesamtzahl der in diesem Jahr von der Kriminalpolizei dort aufgefundenen Leichen Neugeborener war 13. Es fehlte also durchaus nicht an Kindstötungen, wohl aber an einer ausreichenden Strafverfolgung dieses Verbrechens.

Dieser Mangel wird mitverursacht durch die Annahme, daß der physiologische Zustand der Gebärenden einen besonderen Gemütszustand und Sinnesverwirrung hervorrufe. Die Auffassung ist besonders unter den Laienrichtern verbreitet und führt daher zu den seltsamsten Freisprüchen in Verhandlungen gegen Kindsmörderinnen, nicht selten über alle objektiven Darlegungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsarztes hinweg. Um solchen peinlichen und das Vertrauen in die Rechtsprechung erschütternden Urteilen und Situationen zu entgehen, vermeidet man möglichst schon die Anklage und benutzt das gerichtsmedizinische Gutachten, um das Verfahren einzustellen.

Den besonderen Gemütszustand der Gebärenden berücksichtigt schon die ältere Wissenschaft, und der Rechtfertigungsgrund der Sinnesverwirrung, zuerst von der Komplikationskommission 1781—1785 erwogen, von *Haan* 1793 wieder aufgenommen, „beherrschte seither Theorie und Praxis und nahm für die Praxis den Charakter eines Dogmas an“². Trotz aller Fortschritte, welche die medizinische Wissenschaft in neuerer und neuester Zeit gemacht hat, sind auch heute noch „unsere

¹ Vgl. dazu meine Abhandlungen „Rechtfertigen Ratlosigkeit und Ehrennotstand einen Sondertatbestand der Kindstötung?“ in der *Mschr. Kriminol. psychol.* **1933**, H. 10 und „Die Technik der Tat bei der Kindstötung und das Verfügungsrecht der Mutter als Begründung für einen Sondertatbestand“ in den *Kriminal. Mh.* **1933**, H. 10 u. 11.

² *Amschl.* Arch. Kriminol. **30**, 77—78.

Kenntnisse über den Geisteszustand der gesunden Gebärenden unzulänglich“¹. *Aschaffenburg* forderte schon längst² und mit Recht, „daß ein psychiatrisch geschulter Frauenarzt vor allem die bei normalen ehelichen sowie unehelichen Geburten auftretenden Zustände genauer beobachte und analysiere, um eine Grundlage zur Beurteilung besonders auffälliger Erregungen zu schaffen, eine Grundlage, die, so notwendig sie ist, vorläufig noch fehlt“.

*Gleispach*³ nimmt grundsätzlich einen abnormen Zustand zur Zeit der Geburt an, der in den physiologischen Geburtsvorgängen begründet sei, welche die psychologischen Vorstellungen mit besonderer Kraft wirksam werden lassen. Weiter führt er dann aus, daß die Einflüsse des Gebäraktes keine einheitlichen und gleichmäßigen seien und trennt sie in Erschöpfungs- und Erregungszustände; in den ersteren sieht er die Ursache für Kindsmorde durch Unterlassung. *Gleispach* meint dann, daß „die erhöhte Reizbarkeit des Nervensystems und namentlich die Trübung des Bewußtseins . . . den Boden abgeben, auf dem der Tötungsentschluß leichter zustande kommt, die Hemmungsvorstellungen sein Zustandekommen oder seine Ausführung nicht zu hindern vermögen, weil ihre Betätigung gehemmt ist“. Auch *Kürbitz*⁴ verweist auf die schweren Erschöpfungszustände „evtl. mit Ohnmachten, durch die ein selbständiges, dem Neugeborenen zweckdienliches Handeln unmöglich wird, und ferner die Erregungs- und Verwirrtheitszustände im unmittelbaren Anschluß an den Geburtsakt . . .; evtl. sind es nur kurz dauernde transitorische Störungen, die sich einstellen“. *Ungar*⁵ spricht von einer „lähmungsartigen Schwäche, bei welcher sich die Entbundene wie gelähmt fühlt und in der Tat Empfindungen hat, als ob sie zu jeder Hilfeleistung unfähig wäre“.

Der entschiedenste Vertreter der Gegenseite ist *Groß*⁶, der erklärt, daß die gesamten psychopathischen Einwirkungen bei und nach der Geburt, welche seit ungefähr 100 Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt und so viele Schwierigkeiten verursacht haben, psychologisch nie gewirkt haben. In einer größeren Arbeit kommt *Bischoff*⁷ zu dem Ergebnis, daß die Gebärende in der Regel infolge der Schmerzen und der Anstrengung in Aufregung gerät, „manche Gebärende noch vor Beendigung der Entbindung erschöpft, ihr Geisteszustand aber bei sonst normalen Verhältnissen nicht krankhaft verändert“ wird. „Die Affekte der heimlich Gebärenden werden durch die Geburtsvorgänge

¹ *Aschaffenburg*, Mschr. Kriminalpsychol. 9, 665.

² *Hoches Handbuch der gerichtlichen Psych.* 1901, 29.

³ Abh. im Arch. Kriminol. 27.

⁴ Arch. Kriminol. 60, 301ff.; vgl. auch *Kürbitz-Sonnenstein*, Arch. Kriminol. 52.

⁵ Z. g. Str.W. 34, 6ff.

⁶ Im Handbuch 2, 864 u. Arch. Kriminol. 26.

⁷ Arch. Kriminol. 29, 160.

normalerweise nicht zu pathologischer Höhe gesteigert¹. Der Kindsmord wird in der Mehrzahl der Fälle bei klarem Bewußtsein ausgeführt. Besonders schwere Ergriffenheit durch die Geburtsvorgänge würde Kindsmord nicht fördern, sondern hemmen.“ Auch *Haberda*² hält es für irrig, „anzunehmen, daß der Geburtsvorgang normalerweise derart auf die Psyche der gebärenden Frauen einwirkt, daß diese strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. Nicht einmal eine wesentliche Minderung der Zurechnungsfähigkeit wird normalerweise herbeigeführt“. Die Untersuchungen von *Meier*³ bestätigen die Ergebnisse der Forschungen *Bischoffs* und *Haberda*.

Die Praxis zeigt folgendes Bild: Von den 15 nachgeprüften Fällen kamen 3 nicht zur Durchführung des Strafverfahrens, weil die Kindesleichen nicht mehr als Beweismittel dienen konnten; eine war nicht mehr aufzufinden, die zweite befand sich in einem zu weit vorgesetzten Fäulniszustand, bei der dritten war die Identität nicht festzustellen. Bei dem hartnäckigen Bestreiten der Beschuldigten mußte deshalb das Verfahren eingestellt werden.

In 5 Fällen wurden die Täterinnen auf Grund des gerichtsmedizinischen Gutachtens „aus dem tatsächlichen Grunde des mangelnden Beweises außer Verfolgung gesetzt“.

Im Falle A.⁴ erscheint es dem gerichtsmedizinischen Gutachten „berechtigt, die Voraussetzungen des § 51 StrGB. bei der Angeklagten in Betracht zu ziehen, da eine Zeugin aussagte, daß die A. am 11. VI., namentlich um die Mittagszeit (das ist die Zeit der Geburt bzw. der Tat), ganz von Sinnen gewesen sei und auf Fragen keine Antwort gegeben habe“. Darauf wird die Einstellung verfügt mit dem Vermerk: „Die Angeschuldigte ist, so verdächtig sie der Tat ist, nicht zu überführen. Sie bestreitet zu wissen, ob das Kind gelebt hat und will es auch nicht schreien gehört haben. Sie will auch nicht wissen, wie es in die Seifenlauge gekommen ist. Die ärztlichen Befunde reichen zu ihrer Überführung nicht aus.“ Bezuglich der B.⁵ läßt sich nach dem Gutachten der spezielle Beweis, daß zur Zeit der Tat eine Bewußtseinstörung, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, wirklich bestanden habe, nicht führen. Jedoch sei bei dem leicht schwachsinnigen, hysterischen Mädchen mit einer solchen wahrscheinlich zu rechnen. Sie wird außer Verfolgung gesetzt, weil unter diesen Umständen ein strafbares Verschulden nicht nachzuweisen ist. Das

¹ In München wurde unter 15000, in Tübingen unter 8000 Fällen kein Ohnmachtsanfall beobachtet.

² Abh. in Beitr. gerichtl. Med. 1, 146.

³ Abh. im Arch. Kriminol. 37.

⁴ Nach einer Sturzgeburt wirft sie das Kind in einen Kessel mit Seifenlauge.

⁵ Sturzgeburt über einem Gefäß, in dem das Kind erstickt (Unterlassung).

Gutachten über die C.¹ sagt, es sei „nicht gerade wahrscheinlich, aber doch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen, daß sich die Täterin bei Begehung der strafbaren Handlung in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Ihre psychische Verfassung im allgemeinen und zur Zeit der Tat im besonderen erfordert eine milde Beurteilung der strafbaren Handlung. Allerdings haben wir allen Grund, an der Glaubwürdigkeit der C. zu zweifeln“. Sie wird außer Verfolgung gesetzt, weil „infolge des Bestreitens der Angeklagten der Beweis nicht restlos erbracht ist, obwohl Verdacht nach wie vor besteht“. Die D.² wäre gemäß dem Gutachten „zu anderer Zeit wohl in der Lage gewesen, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht aufzubringen. Es handelt sich daher um eine Tat, zu der die Angeklagte letzten Endes infolge augenblicklicher Erregung und körperlicher Schwäche kam“. Sie wird außer Verfolgung gesetzt, weil Zweifel an der Willensfreiheit bestehen, so daß mit ihrer Verurteilung durch die Geschworenen nicht gerechnet werden kann. Die E.³ will nach der Geburt ohnmächtig geworden sein und sich deshalb nicht um das Kind habe kümmern können. Das Gutachten führt aus: „Dieser Einwand ist ärztlich nicht zu widerlegen. Aufklärung kann in diesem Falle nur das Geständnis der Täterin geben. Beim reifen ausgetragenen, also am normalen Ende der Schwangerschaft geborenen Kinde kann es sich auch nicht um eine besonders rasch verlaufene Geburt gehandelt haben. Die Kopfknochen waren nämlich untereinander geschoben, der Kopf war also für das Becken zu groß, er mußte erst für den Durchgang konfiguriert werden. Solche Geburten verlaufen nicht besonders schnell und zumeist schmerhaft. Nach meiner Ansicht hat die E. insofern fahrlässig gehandelt, als sie es unterließ, sich den für die Geburt nötigen Beistand zu verschaffen. Wäre das geschehen, dann wäre das an sich gesunde Kind am Leben geblieben, selbst wenn die Mutter nach der Geburt in Ohnmacht fiel. Sie hat das nicht getan, weil sie offenbar heimlich niederkommen wollte, wie sie ja auch der Mutter gegenüber die Schwangerschaft verheimlicht hatte.“ Die Einstellung des Verfahrens erfolgt, weil eine vorsätzliche Tötung gemäß dem Gutachten nicht nachgewiesen sei. Fahrlässigkeit liege nicht vor, weil die Angeschuldigte unwiderlegt gleich nach der Geburt ohnmächtig geworden sei. Daß sie nicht rechtzeitig für sachgemäße Vorbereitungen für die Geburt gesorgt habe, könne bei ihrer Jugend und Unerfahrenheit nicht als schuldhaftes Verhalten angesehen werden.

¹ Leichte Geburt im Bett; Erwürgen.

² Tod durch Einbohren eines harten Gegenstandes (vermutlich Finger) in die Rachenhöhle.

³ Tod durch Ersticken unter der Bettdecke zwischen den Schenkeln liegend.

Von den verurteilten Täterinnen kamen F. und G. nicht zur Strafverbüßung. In beiden Fällen wurde auf die Mindeststrafe von 2 Jahren Gefängnis erkannt mit einer Bewährungsfrist auf die Dauer von 3 Jahren. Bei der F.¹ erschien mit Rücksicht darauf, daß sie nach dem Sachverständigengutachten in einem Affektzustande gehandelt habe, unter Zubilligung mildernder Umstände die geringste zulässige Strafe als eine ausreichende Sühne. Im Falle G.² wird ein Zustand der Bewußtlosigkeit ausdrücklich abgelehnt, was schon daraus hervorgehe, daß sie sich der Vorgänge bei der Tat genau erinnere, insbesondere durch Anziehen eines frischen Hemdes und der Feststellung der Zeit. Es wird im Urteil angenommen, daß sie in großer Erregung gehandelt haben möge, weil sie noch verhältnismäßig jung (sie war 21 Jahre alt), noch nicht bestraft und gute Führung zu erwarten sei. Letztere Vermutung wird mit keinem Wort begründet.

Zur teilweisen Strafverbüßung kommen H. und J. Nachdem das Gutachten des Medizinalkollegiums bezüglich der H. auch die Wahrscheinlichkeit eines Zustandes der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausdrücklich abgelehnt hat, heißt es im Urteil u. a.: „Die Tat³ ist milde zu beurteilen. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Angeklagte bis zum Beginn der Geburt nicht völlig im klaren darüber gewesen ist, daß sie schwanger war⁴. Als sie erst durch die Geburt zweifelsfreie Gewißheit erlangte, hat sie sich aus Verzweiflung zu der Tat hinreißen lassen. Nach dieser Sachlage hielt das Gericht die Mindeststrafe von 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung von 3 Monaten der Untersuchungshaft für eine ausreichende Sühne.“ Darauf unterzeichnen die Geschworenen einstimmig ein Gnadengesuch, das zunächst abgelehnt wird. Ein zweites Gnaden gesuch erreicht Unterbrechung der Strafe und Bewährungsfrist. Auch bei der J. steht nach dem Gutachten des Gerichtsarztes völlige Gedanken- und Handlungsklarheit zur Zeit der Tat fest. Der Antrag des Staatsanwalts lautete auf 3 Jahre Zuchthaus, das Urteil des Gerichts auf 2 Jahre 6 Monate Gefängnis unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft mit der Begründung, die Tat⁵ sei nicht vorbereitet

¹ Tötung durch Einführen eines Taschentuches in den Mund.

² Nach einer leichten Geburt im Bett steht die G. auf, um sich ein frisches Hemd anzuziehen, geht zum Fenster und stellt auf der Turmuhr des Rathauses fest, daß es 2 Uhr nachts ist. Dann geht sie zum Bett zurück, faßt das Kind mit beiden Händen fest um den Hals und würgt es. Darauf schiebt sie es zwischen Drahtmatratze und Auflage, legt sich wieder ins Bett und schläft, bis sie am anderen Morgen geweckt wird.

³ Verbrennen des lebenden Neugeborenen im Küchenherd.

⁴ Die zur Zeit der Tat fast 26 Jahre alte Täterin will angeblich überhaupt nicht gewußt haben, daß aus dem Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau ein Kind entstehen könne.

⁵ Ersticken unter der Bettdecke, Verbrennen der Leiche im Ofen.

gewesen. Die Angeklagte sei geständig und habe sich in einer Notlage befunden; jedoch gehe man über die Mindeststrafe hinaus, weil der Plan bereits vor der Geburt gefaßt worden sei. Vor und nach der Tat und in der Hauptverhandlung habe die Angeklagte große Gefühlskälte bewiesen. Auch die J. wurde später begnadigt.

Die K.¹ handelte nach dem Sachverständigengutachten in einem „innerhalb physiologischer Breite liegenden geistigen Zustande, in dem sich mehr oder weniger jede Person befindet, deren Absicht es ist, heimlich niederzukommen. Ihre Angaben beweisen, daß sie sich ihrer Lage sehr wohl bewußt war und daß gerade aus diesem Bewußtsein heraus sie den Entschluß, den sie in der Schwangerschaft gefaßt hatte, auch in der Geburt aufrecht erhielt. Es handelt sich um ein konsequentes Vorgehen“. Das Urteil begründet die Mindeststrafe unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft damit, daß die K. sich bisher gut geführt habe und die Tat gänzlich ohne Überlegung ausgeführt worden sei². Auch hier wird ein Gnadengesuch von sämtlichen Geschworenen befürwortet. Nach dessen Ablehnung sucht die K. sich der Verhaftung zu entziehen, indem sie sich in eine andere Stadt begibt und dort Unzucht treibt. Hier wird sie wegen Umhertreibens festgenommen und kann so zum Strafvollzug gebracht werden. Sie verbüßt dann ihre Strafe vollständig.

Es bleiben noch 2 Freisprechungen: Im Falle L.³ besteht gerichtsmedizinisch keinerlei Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit und vollen Verantwortlichkeit der Täterin. Die Geschworenen sollten entscheiden über die Schuldfrage nach vorsätzlicher und die Hilfsfrage nach versuchter Kindstötung. Die letztere war von Amts wegen gestellt worden, weil das nach der Obduktion der Leiche erstattete vorläufige Gutachten im Gegensatz zu dem späteren annahm, daß dem Kinde der Halsschnitt erst nach dem Tode beigebracht worden sei. Auf Grund des auf „nein“ lautenden Votums der Geschworenen mußte das Gericht zum Freispruch kommen. Charakteristisch ist dabei ein Vermerk des in der Verhandlung amtierenden Staatsanwalts, der in der tabellarischen Übersicht schreibt: „Der Spruch der Geschworenen ist ein grober FehlSpruch. Anscheinend haben die Geschworenen der Angeklagten den § 51 zugebilligt, obwohl nach dem ganzen Beweisergebnis, insbesondere nach dem Gutachten des Sachverständigen, von einer Unzurechnungsfähigkeit der Angeklagten zur Zeit der Tat keine

¹ Sie schleuderte das Neugeborene aus dem Fenster der 4. Etage, der Wurf mußte mit großer Wucht geführt werden, weil das Kind über eine vor dem Fenster befindliche etwa 2 m breite Ballustrade geschleudert werden mußte. Es wurde auf der Straße zerschmettert, noch lebend, aufgefunden, starb aber bald darauf.

² Das Kriterium der Überlegung verlangt das Gesetz auch gar nicht, vielmehr ist ihr Fehlen gerade ein Charakteristicum des Tatbestandes.

³ Durchtrennen der Halsschlagader mit einem Messer.

Rede sein kann.“ Im Falle M.¹ hatte die Verteidigung dem Gutachten des Gerichtsarztes das Gutachten eines Frauenarztes aus der betreffenden Stadt gegenübergestellt. Weil das erstere zu dem Ergebnis kam, daß die Täterin ihr lebendes Kind getötet habe, und zwar nicht unter dem Schutze des § 51 StrGB., und letzteres die Ansicht vertrat, das Kind sei mindestens scheintod geboren, und die Täterin stehe jedenfalls unter dem Schutze des § 51, wurde ein Obergutachten angefordert, das entschieden das Gutachten des Gerichtsarztes in allen Punkten bestätigte. Im Gutachten des Gerichtsärztlichen Ausschusses heißt es u. a.: „Wenn ... etwa hervorgehoben werden soll, daß die Frauen regelmäßig, wenn auch nur in geringem Grade, nach der Geburt erregt und unzurechnungsfähig sind, so muß das mit Bestimmtheit bestritten werden. Die übergroße Mehrzahl der Kreißenden und Frischentbundenen ist wohl etwas aufgeregt, ganz gewiß aber oft viel ruhiger und gefaßter als ihre Umgebung² ... Es kann unseres Erachtens kein Zweifel darüber bestehen, daß jemand, der in Verfolgung eines bestimmten Ziels — hier die Beseitigung des Kindes — durchaus folgerichtig handelt und sich auch nach Erreichung des Zweckes durchaus ruhig benimmt, der sich ferner und vor allen Dingen aller Einzelheiten klar entsinnt, bei der Tat vollkommen zurechnungsfähig gewesen ist.“ Nach Verneinung der Schuldfrage durch die Geschworenen mußte auch hier Freispruch erfolgen. Der Vertreter des gerichtsärztlichen Ausschusses in der Hauptverhandlung sagte mir dazu später, in einer persönlichen Aussprache über den Fall, mit der ausdrücklichen Erlaubnis, davon Gebrauch zu machen: „Die Geschworenen haben nicht wegen der divergierenden Gutachten freigesprochen. Nach der Verhandlung kam einer der Geschworenen zu mir und sagte, daß sie unser Gutachten durchaus nicht angezweifelt hätten, aber sie hätten eben freisprechen *wollen*, das Mädchen habe ihnen leid getan.“

Diese letzten Fälle zeigen besonders deutlich, wie berechtigt das Mißtrauen der Strafverfolgungsbehörden gegen die Geschworenengerichte bei Anklagen wegen Kindstötung ist. Daran ist nicht zuletzt die strafrechtliche Sonderstellung des Delikts und seine Bezeichnung als Kindsmord mitschuldig. Die Richter, besonders die Laienrichter, stehen unter dem Einfluß der oben angeführten Gründe, mit denen die Sonderstellung zu rechtfertigen versucht wird. Sie sehen dann eine

¹ Sie kommt auf dem Abort nieder und zieht die Spülung, um das Kind fortzuspülen, als das nicht gelingt, versucht sie es durch die Öffnung durchzudrücken; als auch das nicht geht, zerkleinert sie den Körper mit einem Hackmesser und spült die einzelnen Teile fort.

² Durch dieses sachverständige Obergutachten wird auch die Ansicht v. Hentigs widerlegt, daß es sich bei der Kindstötung „um eine wohlberechtigte Präsumption gestörten seelischen Gleichgewichts handelt“. Vlg. seine Anm. 2 in meiner Abh. in der Mschr. Kriminalpsychol. 1933, H. 10, 617.

Angeklagte, die meist so gar nicht den Vorstellungen entspricht, die sie sich von einer Mörderin gemacht haben. Da versagen sie. Es ist die Mentalität des Mannes in einem Tatbestandskomplex, der aufs engste mit sexuellen Vorgängen verknüpft ist, die hier zu subjektiven Maßstäben und Entscheidungen kommt.

Zu dieser richterlichen Willkür kommt die Tatsache, daß in den 5 Fällen, die zur Verurteilung kamen, das Strafmaß sich stets scharf an der Mindestgrenze hielt, selbst wenn das gerichtsmedizinische Gutachten jede psychische Störung ausdrücklich verneinte. Praktisch kam aber auch das nicht zur sühnenden Auswirkung, weil infolge der steten und prompten Bereitschaft der Geschworenen zur Unterzeichnung von Gnadengesuchen bei 2 Täterinnen sofort und bei weiteren 2 nach teilweiser Strafverbüßung die Vollstreckung ausgesetzt wurde. Nur eine Täterin kam trotz des Gnadengesuches zur vollen Strafverbüßung und das geschah wohl mehr wegen ihres Lebenswandels nach der Tat.

So wird es verständlich, daß man — wohl um diese Justiz nicht noch zu fördern — die Angeschuldigten schon außer Verfolgung gesetzt hat, wenn z. B. ihr hartnäckiges Bestreiten, selbst bei größter Unglaubwürdigkeit, die Überführung erschwerte, oder Sinnesverwirrung nicht mit Sicherheit auszuschließen war und das Verfahren einstellte, wenn eine Verurteilung durch die Geschworenen nicht zu erwarten ist, weil das gerichtsmedizinische Gutachten eine augenblickliche Erregung zur Zeit der Tat annimmt oder eine milde Beurteilung empfiehlt¹.

Eine solche Strafverfolgung ist natürlich nicht geeignet, die Ermittlungsbeamten zu ermutigen, ihre Arbeit ist ja doch zwecklos, weil im Endergebnis erfolglos. Und so wird es auch weiter verständlich, daß in 8 Jahren nur 15 Fälle zur Strafverfolgung gekommen waren, während in derselben Stadt ungefähr dieselbe Anzahl Leichen Neugeborener in nur einem Jahre aufgefunden worden sind.

Beim Besuch des Strafvollzugs einer anderen deutschen Großstadt fand ich keine Kindsmörderin und erfuhr, daß auch seit langem keine zur Strafverbüßung dort gewesen sei. In einer benachbarten Stadt klagte man gar nicht wegen Kindstötung aus § 217 StrGB. an, sondern wegen fahrlässiger Tötung, und umging so die Klippen der Schwurgerichte.

¹ Bei keinem anderen Verbrechen würde man die Angeschuldigten aus solchen Gründen außer Verfolgung setzen.